

Mittwoch, 25. September 2002

**ANGENOMMENE TEXTE****P5\_TA(2002)0436****Lebensversicherungen \*\*\*II****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensversicherungen (7328/1/2002 – C5-0230/2002 – 2000/0162(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (7328/1/2002 – C5-0230/2002) <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung <sup>(2)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 398) <sup>(3)</sup>,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 78 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt für die zweite Lesung (A5-0287/2002),

1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
2. stellt fest, dass der Rechtsakt entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt erlassen wird;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 170 E vom 16.7.2002, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. C 343 vom 5.12.2001, S. 257.

<sup>(3)</sup> ABl. C 365 E vom 19.12.2000, S. 1.

**P5\_TA(2002)0437****Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge \*\*\*II****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (8171/1/2002 – C5-0266/2002 – 2001/0179(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (8171/1/2002 – C5-0266/2002),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung <sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2001) 449) <sup>(2)</sup>,

<sup>(1)</sup> P5\_TA(2002)0098.

<sup>(2)</sup> ABl. C 25 E vom 29.1.2002, S. 1.

Mittwoch, 25. September 2002

- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 78 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt für die zweite Lesung (A5-0282/2002),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
  2. stellt fest, dass der Rechtsakt entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt erlassen wird;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
  4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

**P5\_TA(2002)0438**

## **Vertretung von Frauen bei den Sozialpartnern in der Europäischen Union**

### **Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Vertretung von Frauen bei den Sozialpartnern der Europäischen Union (2002/2026(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2001 zu dem Bericht der Kommission über die Umsetzung der Empfehlung 96/694/EG des Rates vom 2. Dezember 1996 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess (KOM(2000) 120 – C5-0210/2000 – 2000/2117(COS))<sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 27. März 1995<sup>(2)</sup> und die Empfehlung 96/694/EG des Rates vom 2. Dezember 1996 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess<sup>(3)</sup>,
- unter Hinweis auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 13, Artikel 137 Absatz 1 und Artikel 141 Absatz 4 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking vom 15. September 1995,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Mai 2000 zu den Folgemaßnahmen im Anschluss an die Aktionsplattform von Peking (2000/2020(INI))<sup>(4)</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 15. November 2000 zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das Programm zur Unterstützung der Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005) (KOM(2000) 335 – C5-0386/2000 – 2000/0143(CNS))<sup>(5)</sup>,
- unter Hinweis auf die Tätigkeiten des europäischen Netzwerks „Frauen im Entscheidungsprozess“,
- unter Hinweis auf das Dritte, Vierte und Fünfte Aktionsprogramm (1991-2005) für die Chancengleichheit von Männern und Frauen,
- unter Hinweis auf die Jahresberichte der Kommission über die Chancengleichheit von Männern und Frauen,

<sup>(1)</sup> ABl. C 262 vom 18.9.2001, S. 248.

<sup>(2)</sup> ABl. C 168 vom 4.7.1995, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 319 vom 10.12.1996, S.11.

<sup>(4)</sup> ABl. C 59 vom 23.2.2001, S. 258.

<sup>(5)</sup> ABl. C 223 vom 8.8.2001, S. 149.